

# Statuten des Vereins Pro Hungerberg

## Einleitung

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Pro Hungerberg** besteht mit Sitz in Oberwald VS ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung von Tourismusaktivitäten (Sommer und Winter) um, am und auf dem Hungerberg, in Oberwald.

Der Verein bezweckt ausserdem:

- a) Ideelle Unterstützung der Aktivitäten durch Mithilfe bei der weiteren Mittelbeschaffung und der Werbung, sowie Mitarbeit in auf den Hungerberg bezogene Arbeitsgruppen oder Kommissionen.
- b) Die Durchführung von Anlässen zur Beschaffung von finanziellen Mitteln und zur Förderung des Kontaktes unter den Vereinsmitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3 Erwerb

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Artikel 4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann schriftlich auf die nächste Generalversammlung erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet zudem durch Tod einer natürlichen Person oder durch Konkurs oder Auflösung einer juristischen Person.

## Artikel 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung besteht nicht.

## Artikel 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## III. Finanzen

### Artikel 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung jährlich festgelegt und er beträgt pro Jahr maximal Fr. 300.00.

## Artikel 8 Weitere Mittel

Weitere finanzielle Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, Sammlungen, durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

## Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB vorbehalten.

## VI. Organisation

### Artikel 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## **A Die Vereinsversammlung**

### **Artikel 11 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

### **Artikel 12 Vorsitz**

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

### **Artikel 13 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Artikel 14 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Artikel 15 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.

### **Artikel 16 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### **Artikel 17 Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl von maximal sieben Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl von Mitgliedern von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkt dringliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## **B Der Vorstand**

### **Artikel 18 Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

### **Artikel 19 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## Artikel 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

In dringenden Fällen kann auch mündlich eingeladen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Artikel 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Medien gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## Artikel 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## Artikel 23 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeiten von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

## C Kontrollstelle

### Artikel 24 Mitglieder

Die Kontrollstelle besteht entweder aus zwei Rechnungsrevisoren, welche Vereinsmitglied sein müssen oder einer, von der Vereinsversammlung gewählten externen Revisionsstelle.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und sie erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 25 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür ausdrücklich einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### Artikel 26 Liquidation bei Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

### Artikel 27 Handelsregistereintrag

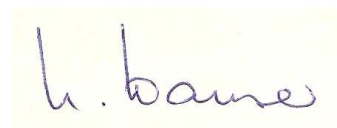
Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 26. März 2011 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 09. November 2001.

Namens der Generalversammlung vom 26. März 2011

Der Präsident



Die Sekretärin

